

8/SN-281/ME  
vom 7

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-81/5/90Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Entwürfe eines Preisgesetzes 1990, eines Energie-Preisgesetzes und eines Preisauszeichnungsgesetzes; Stellungnahme

Telefon: 0 46 3 – 536

Bezug:

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das

Betrifft GESETZENTWURF

Zl. M...GE 90Datum: 19. FEB. 1990Verteilt SBundesministerium für  
wirtschaftliche AngelegenheitenJ. WenzelStubenring 1  
1011 WIEN

Zu dem mit do. Schreiben vom 4. Jänner 1990, Zl. 36.343/50-III/7/89, übermittelten Entwürfen eines Preisgesetzes 1990, eines Energie-Preisgesetzes und eines Preisauszeichnungsgesetzes nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

I.

## Allgemeine Bemerkungen

## 1. Zur kompetenzrechtlichen Neuordnung:

Das Preisrecht, stellt bisher einen Teil jenes Wirtschaftslenkungsrechtspaketes dar, dessen Bundeszuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung immer wieder in Form von besonderen Verfassungsbestimmungen befristet weiter verlängert wurde. Eine Beendigung dieser eher fragwürdigen verfassungsrechtlichen Konstruktion wäre grundsätzlich durchaus positiv zu beurteilen. Abgesehen davon, daß mit dem vorgeschlagenen Gesetzespaket in dieser Frage aber neuerlich nur eine Teillösung ins

- 2 -

Auge gefaßt wird, muß aus Ländersicht mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß für derartige Kompetenzbereinigungen zwischen Bund und den Ländern ausdrücklich das sogenannte "Kleine Komitee" gebildet wurde, um durch Kontaktnahme der in diesem Gremium wirkenden hochrangigen Vertreter des Bundes und der Länder eine Koordinierung und einen Interessensaustausch im Sinne des föderalistischen Grundprinzipes der Bundesverfassung zu erzielen. Auch eine in Aussicht genommene Neuordnung der Kompetenzsituation im Bereich des Preisrechtes sollte daher notwendigerweise vor der Einleitung eines Begutachtungsverfahrens in diesem Kontaktkomitee zur Diskussion gestellt werden.

Eine derartige Befassung des zwischen Bund und den Ländern für diese Zwecke eingerichteten Kontaktgremium erscheint aber vor allem deshalb unumgänglich, weil mit dem derzeit unterbreiteten Vorschlag einerseits eine unbefristete Neuordnung der Zuständigkeit hinsichtlich der Preise für Sachgüter und Leistungen im allgemeinen in Aussicht genommen wird, gleichzeitig aber hinsichtlich der Preise für leistungsgebundene Energiearten im Entwurf eines Energie-Preisgesetzes eine Zuständigkeitsregelung weiterhin bis 30. Juni 1992 befristet wird. Wenn der letztere Vorschlag unter anderem sogar damit begründet wird, daß diese Regelung einer langjährigen Länderforderung entspreche, so zeigt dies sehr deutlich, daß vor der Erstellung eines derartigen Regelungsvorschlag es der Kontakt zu den Ländervertretern zumindest im Kleinen Komitee gesucht hätte werden sollen, um die tatsächlichen Ländervorstellungen in dieser Hinsicht zu hinterfragen und die Sinnfälligkeit und Realisierbarkeit eines solchen Vorschages zu prüfen.

Ohne die Notwendigkeit und Berechtigung einer Neuordnung auf dem Gebiete des Preisrechtes grundsätzlich in Frage stellen zu wollen muß zum vorgeschlagenen Gesetzespaket daher grundsätzlich festgehalten werden, daß dieses, solange darüber eine Verständigung im Kleinen Komitee nicht erfolgt ist und dort ein Einvernehmen über einen kompe-

- 3 -

tenzrechtlichen Ausgleich nicht gefunden werden kann, als neuerlicher Versuch gewertet werden muß, die Bundesstaatlichkeit sukzessive auszuhöhlen. Die Vorschläge sind daher im derzeitigen Stadium abzulehnen.

**2. Grundsätzliches zur Neuregelung des Preisrechtes:**

In den Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf eines Preisgesetzes 1990 wird als Begründung für das vorgeschlagene Gesetzespaket einleitend festgehalten, daß das Preisgesetz, dessen Geltung bis 30. Juni 1992 befristet ist, durch die wirtschaftliche Entwicklung in seiner derzeitigen Fassung weitgehend überholt sei. Gleichzeitig werden die bevorstehende Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes und die Bemühungen Österreichs um eine Mitgliedschaft bei der europäischen Gemeinschaft als Grund für die vorgeschlagene Neuregelung angegeben.

Beide vorgegebenen Gründe rechtfertigen die vorgeschlagenen Neuerungen letztlich nicht. Zum einen kann dem Argument, daß auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung Lenkungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Bewältigung von Mangelsituationen nicht mehr erforderlich seien, dem Grunde nach zwar zugestimmt werden. Die logische Konsequenz einer derartigen Einsicht wäre jedoch überhaupt das ersatzlose Auslaufen des derzeitigen Art. I der Preisgesetz-Novelle 1988, die die kompetenzrechtliche Sonderlösung bis 30. Juni 1992 befristet festlegt.

Auch dem Argument, daß die angestrebte Assoziation Österreichs bei der europäischen Gemeinschaft eine Deregulierung der Wirtschaft erfordere, ist grundsätzlich zuzustimmen. Es muß dabei jedoch zu bedenken gegeben werden, daß infolge der Subsidiaritätsklausel in § 1 Abs. 1 die Gefahr eines völlig unübersichtlichen Nebeneinanders von nationalen Rechtsbestimmungen und EG-Gemeinschaftsrecht besteht, sodaß es abzulehnen ist, in der derzeitigen Phase, in der die konkrete Form der Anbindung Österreichs an die EG noch nicht einmal dem Grunde nach

- 4 -

ausdiskutiert ist, bereits unter dem Gesichtspunkt der Annäherungsbestrebungen zum europäischen Markt das österreichische Preisrecht neu zu fassen.

3. Zu den Änderungen in der Vollzugszuständigkeit:

Die vorgeschlagenen Entwürfe bringen eine markante Änderung auch in der Vollzugszuständigkeit. Während bislang die Zuständigkeit zur Preisbestimmung beim zuständigen Bundesminister konzentriert war, der seine Befugnisse zum Teil auch an die Landeshauptmänner delegieren konnte und die Überwachung den Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeibehörden oblag, die sich dabei der Bundesgendarmerie und den Sicherheitswacheorganen bedienen konnten, sehen die Entwürfe in mehrfacher Hinsicht entscheidende Abänderungen vor.

Zum einen wird im Entwurf des Energiepreisgesetzes die Tarifbestimmung – von ~~einzelnen~~ wesentlichen Ausnahmen abgesehen – grundsätzlich den Landesregierungen übertragen und – was aus Landessicht mit besonderen Problemen verbunden erscheint – die Überwachung/ generell den Bezirksverwaltungsbehörden übertragen, wobei, von einer zu kurz bemessenen Übergangsfrist abgesehen, die Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Sicherheitswacheorgane überhaupt ausgeschalten werden soll. Gerade die damit angestrebte Entlastung der Sicheritsexekutive von "auftremden" Tätigkeiten führt dazu, daß sich der Bund generell auf Grund der beabsichtigten Neuregelung wesentliche Kosteneinsparungen erwarten kann. Kosteneinsparungen, die aber zu Lasten der Länder gehen und die von Länderseite auch nicht ohne finanziellen Ausgleich hingenommen werden können. Die Mehrbelastungen, die sich daraus für die Länder ergeben, werden jedenfalls im Falle einer Realisierung des Vorschages im Sinne der Bestimmungen des § 5 Finanzausgleichsgesetz 1989 zum Anlaß zu nehmen sein, einen finanziellen Ausgleich im Rahmen der finanzausgleichsrechtlichen Regelungen zu verlangen.

- 5 -

Auch die im Energie-Preisgesetzentwurf vorgeschlagene Zuständigkeit der Landesregierung zur Tariffestsetzung läßt einen sehr wesentlichen Umstand außer Acht, nämlich die Tatsache, daß die Landesgesellschaften, die in jedem Land eine vorrangige Rolle in der Energieversorgung einnehmen, in wirtschaftlicher Hinsicht von den Ländern dominiert werden, sodaß die Einräumung der Zuständigkeit zur Tarifbestimmung für die Lieferung elektrischer Energie an die Landesregierungen aus der Sicht der Öffentlichkeit zumindest den Vorwurf von Interessenskollisionen zur Folge haben könnte.

II.

Ungeachtet der grundsätzlichen Einwände, die bereits im Abschnitt I der Stellungnahme vorgetragen wurden, werden zu den Entwürfen nachfolgende Bemerkungen vorgebracht:

Zum Entwurf eines Preisgesetzes 1990:

1. Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Regelung des § 5 Abs. 4, wo den Bundespolizeibehörden aufgetragen wird, die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Verwaltungsübertretungen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, stellt sich die Frage, warum nicht zumindest diese Anzeigepflicht auch für die Organe der Bundesgendarmerie außerhalb des Wirkungsbereiches der Bundespolizeibehörden verankert wird.
2. Die Regelung des § 12 Abs. 2 läßt offen, was als "unzulässiger Mehrbetrag" der ganz oder teilweise für verfallen zu erklären ist, anzusehen ist. Im Hinblick darauf, daß in Abs. 1 sowohl die unkorrekte Preisauszeichnung, Preisforderung wie auch Annahme oder Versprechung unter Strafe gestellt wird, stellt sich die Frage, ob eine Verfallserklärung auch bereits bei einer unkorrekten Auszeichnung ausgesprochen werden kann. Überdies muß festgehalten werden, daß es in einer dem Rechts-

- 6 -

staatlichkeitsgebot widersprechenden Weise den Vollzugsbehörden in Form einer Ermessensentscheidung überlassen bleibt, einen Betrag "ganz oder teilweise für verfallen zu erklären".

3. Die Übergangsregelung in § 15 Abs. 5, die ein auf sechs Monate ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes befristetes weiteres Mitwirken der Organe der Sicherheitsexekutive bei der Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren vorsehen, müßten auf einen Zeitraum verlängert werden, bis zu dem ein finanzieller Ausgleich zwischen den betroffenen Gebietskörperschaften gefunden werden kann.

Zum Entwurf eines Energie-Preisgesetzes:

1. Die Gesichtspunkte, die nach § 2 bei der Bestimmung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Tarife zu berücksichtigen sind, stehen zueinander in einem Spannungsverhältnis. Die "optimale Nutzung der vorhandenen Energieressourcen" wird nicht immer auch mit den Interessen einer "möglichst umweltverträglichen Energieerzeugung" in Einklang stehen. Wenn weiters bei der Tarifbestimmung eine "möglichst umweltverträgliche Energieverwendung" angestrebt werden sollte, so ist davon auszugehen, daß dieser Gesichtspunkt grundsätzlich einen preissteigernden Effekt zur Folge haben wird.
2. Zu den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 darf auf die Bemerkungen zur gleichartigen Regelung im Entwurf eines Preisgesetzes 1990 verwiesen werden.
3. Im § 10 fehlt eine Regelung über die Publizierung von Verordnungen, die nicht der Bundesvollziehung zuzuordnen sind.
4. Zu § 11 Abs. 2 wird auf die Bemerkung zur gleichartigen Regelung im Entwurf eines Preisgesetzes 1990 verwiesen. Gleiches gilt für § 14 Abs. 6.

- 7 -

Zum Entwurf eines Preisauszeichnungsgesetzes:

Auf die aus Landessicht in der vorgeschlagenen Form nicht akzeptable Überwälzung der Überwachungsaufgaben ohne entsprechenden finanziellen Ausgleich wurde bereits in den Allgemeinen Bemerkungen näher eingegangen. Der Bundesgesetzgeber muß sich darüber im klaren sein, daß die vorgeschlagene Regelung notgedrungen zu einem Vollzugsdefizit führen wird, wofür er die Verantwortung nicht bei den Organen der Landesvollziehung suchen können wird. Es muß daher an den Bundesgesetzgeber der Appell gerichtet werden, bereits vor der Beschußfassung über ein Gesetz dafür Sorge zu tragen, daß dessen Vollziehung nicht nur formalrechtlich sondern auch tatsächlich gewährleistet werden kann. Es darf daher aus Landessicht das Ersuchen gestellt werden, in Verhandlungen mit den Ländern und Städten mit eigenem Statut in geeigneter Form eine vertretbare und funktionierende Überwachungsregelung sicherzustellen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 15. Feber 1990

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

*Braudwein*